

Trennung der Abwassergebühr



- für eine gerechte Kostenverteilung



Vorwort

Die Gewässerqualität in Deutschland hat sich in den letzten Jahren erheblich verbessert. Möglich wurde dies unter anderem durch ständige Investitionen in neue und leistungsfähigere Kanalnetze und Kläranlagen.



Die Errichtung und der Betrieb dieser öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanalisation, Regenrückhaltebecken, Hebeanlagen, Versickerungsbecken und Kläranlage) werden durch Abwassergebühren finanziert.

Bisher wurde hierfür **ein gemeinsamer Abwassergebührensatz** für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserbeseitigung festgelegt, der sich allerdings fast **ausschließlich** aus der Menge des bezogenen Frischwassers ergibt (**Frischwassermenge = Abwassermenge**).

Da jedoch kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem verbrauchten Frischwasser (Schmutzwasser) und dem anfallenden Niederschlagswasser besteht, wurde diese Praxis in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zunehmend als problematisch erkannt.



Vor diesem Hintergrund hat sich der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 02.09.2009 - 5 A 631/08 - KStZ 2009, 235 zu den Abwassergebühren der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (NRW) angeschlossen und diese in vielen Kommunen gemäß Satzung angewandte Erhebung der Abwassergebühren für nichtig erklärt.

Mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr werden zukünftig die Kosten für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt ermittelt, wodurch mehr **Gebührengerechtigkeit** geschaffen wird.

Was ändert sich durch die „getrennte Abwassergebühr“?

Derzeit erfolgt die Abrechnung der Kosten für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung nach dem sogenannten **Frischwassermaßstab**. Die Gesamtkosten für die Abwasserableitung und -reinigung werden auf den gesamten Wasserverbrauch umgelegt und hieraus der entsprechende Gebührensatz ermittelt. Durch Zählerablesung des Frischwasserverbrauchs wird die Abwassermenge für die jeweiligen Grundstücke erhoben und die anfallende Abwassergebühr berechnet.



Das bedeutet für einen hohen Verbrauch an Frischwasser gleichzeitig hohe Kanalbenutzungsgebühren.

Hierbei bleibt die folgende Tatsache unberücksichtigt:

Die Menge des Niederschlagswassers, welches von befestigten Flächen wie Straßen-, Dach- und Hofflächen in den Kanal gelangt, steht in keinerlei Zusammenhang mit dem Frischwasserverbrauch.

Grundstücke mit geringem Frischwasserverbrauch, aber großen versiegelten Flächen (z.B. Parkplätze bei Einkaufsmärkten), werden durch die bisherige Handhabung zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen begünstigt.

Das wesentliche Ziel der getrennten Abwassergebühr ist die Aufteilung der entstehenden Kosten nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Jeder, der Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die Kanalisation einleitet, bezahlt nach dem **Verursacherprinzip** nur noch seinen tatsächlichen Kostenanteil.

- Die Kostenermittlung für den **Schmutzwasseranteil** erfolgt wie bisher nach der bezogenen Frischwassermenge, wobei sich die Kosten pro Kubikmeter um den Niederschlagswasseranteil vermindert
- Die Kostenermittlung für den **Niederschlagswasseranteil** erfolgt nach der Größe der an den Kanal angeschlossenen und abflusswirksamen Flächen.



Die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung verändern sich durch die neue Gebührenberechnung nicht. Künftig werden diese Kosten über die Gebühren entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abwasseranlagen neu und somit gerechter verteilt!

Durch die Trennung der Abwassergebühr in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil erfolgt eine verursachergerechte Kostenaufschlüsselung.

Wer durch wenig befestigte Flächen nur eine kleine Menge von Niederschlagswasser der Kanalisation zuführt, zahlt deutlich weniger als derjenige, der auf seinem Grundstück einen hohen Anteil an befestigten und an den Kanal angeschlossenen Flächen hat.

Wichtig: Auch die Kommunen selbst werden für die in ihrem Besitz befindlichen befestigten und angeschlossenen Flächen (Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude) die Niederschlagswassergebühr entrichten.



Beispiele

Die Beispielrechnungen 1 und 2 wurden mit einer „alten“ Abwassergebühr berechnet, die einen Mittelwert der Kommunen im Landkreis Limburg/Weilburg darstellt. Die „neuen“ Abwassergebühren sind Abschätzungen auf der Basis der Umstellung bei anderen Kommunen.

Beispiel 1:

	Ein.	MFH Familie A	EFH Familie B	EFH Familie B (entsiegelt Hoffläche)	Bauernhof Familie C	Bauernhof 1 Person
Personen	P	4	4	4	4	1
Wasserverbrauch	m ³ /(P*a)	40	40	40	40	40
Wasserverbrauch gesamt	m ³ /a	160	160	160	160	40
Wohneinheiten	Familien	6	1	1	1	1
Dachfläche	m ²	300	150	150	150	150
Hoffläche	m ²	300	200	0	400	400
Garagenfläche	m ²	0	50	50	100	100
Summe	m ²	600	400	200	650	650
pro Familie	m ²	100	400	200	650	650
spez. Abwassergebühr (alt)	€/m ³	4,30	4,30	4,30	4,30	4,30
Gesamtgebühr (alt)	€	688,00	688,00	688,00	688,00	172,00
spez. Schmutzwassergebühr (neu)	€/m ³	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25
spez. Regenwassergebühr (neu)	€/m ²	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79
Schmutzwassergebühr (neu)	€	360,00	360,00	360,00	360,00	90,00
Regenwassergebühr (neu)	€	79,00	316,00	158,00	513,50	513,50
Gesamtgebühr (neu)	€	439,00	676,00	518,00	873,50	603,50

Familie A und Familie B haben bisher bei gleichem Frischwasserverbrauch die gleiche Gesamtgebühr gezahlt.

Familie A wohnt in einem 6-Familienhaus (MFH). Die angeschlossenen, befestigten Flächen des Grundstückes werden auf sämtliche Wohneinheiten umgelegt, so dass Familie A nur 1/6 der Flächen angerechnet wird. Nach der Trennung der Abwassergebühr ergibt sich für Familie A eine deutliche Reduzierung der Gebühren.

Familie B bewohnt ein Einfamilienhaus und bekommt nach der neuen Regelung die angeschlossenen, befestigten Flächen komplett angerechnet. Durch den hohen Gebührenanteil für Niederschlagswasser zahlt die Familie B dann zwar deutlich mehr als Familie A, allerdings immer noch weniger als vor der Gebührentrennung.

Würde Familie B einen Teil ihrer Flächen entsiegeln, hat sie die Möglichkeit, einen Großteil der Kosten einzusparen.



Die entstehende Differenz zwischen der alten, höheren Gebühr und neuen, niedrigeren Gebühr wird von den Grundstückseigentümern getragen, die große Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad vorzuweisen haben.(Im Beispiel 1 Familie C und Bauernhof mit 1 Person)

Für Einkaufsmärkte, Gewerbetreibende aber auch private Grundstücke mit einem sehr hohen Versiegelungsgrad und die Kommunen selbst mit großen Dach, Park- und Verkehrsflächen, werden im Regelfall zukünftig die Gebühren steigen.

Beispiel 2:

	Einh.	Einkaufsmarkt
Personen	p	
Wasserverbrauch	$m^3/(P \cdot a)$	
Wasserverbrauch gesamt	m^3/a	260
Wohneinheiten	Familien	
Dachfläche	m^2	1600
Hoffläche	m^2	3400
Garagenfläche	m^2	0
Summe	m^2	5000
pro Familie	m^2	
spez. Abwassergebühr (alt)	€/m ³	4,30
Gesamtgebühr (alt)	€	1118,00
spez. Schmutzwassergebühr (neu)	€/m ³	2,25
spez. Regenwassergebühr (neu)	€/m ²	0,79
Schmutzwassergebühr (neu)	€	585,00
Regenwassergebühr (neu)	€	3950,00
Gesamtgebühr (neu)	€	4535,00



Welche Flächen werden zur Gebührenermittlung herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten oder auf sonstige Weise versiegelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

- Als bebaute Flächen gelten die Gebäudegrundflächen einschließlich der Dachüberstände.
- Befestigte oder versiegelte Flächen sind Wege, Plätze und Terrassen, deren Beläge vollständig oder teilweise wasserundurchlässig sind.
- Von einer Einleitung in die Ortskanalisation ist auszugehen, wenn die Flächen über Regenfallrohre, Bodeneinläufe und sonstige Leitungen an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Dazu zählen auch Flächen, die über die Straße in den Kanal entwässern.

Flächen, auf denen das Niederschlagswasser unmittelbar versickert (z.B. Rasen- und Gartenflächen) sowie bebaute und befestigte Flächen, die über eine Versickerungsanlage entwässert werden, sind nicht gebührenpflichtig.

Für die Gebührenermittlung ist jedoch nicht nur die Größe der befestigten Flächen wichtig, sondern auch die Art der Versiegelung, da je Befestigungstyp nur ein gewisser Anteil der Fläche „abflusswirksam“ wird. Diese Tatsache wird durch Ansatz eines Abflussfaktors berücksichtigt. Durch Multiplikation des Abflussfaktors mit dem jeweiligen Flächenanteil wird die abflusswirksame und damit gebührenrelevante Fläche ermittelt. Die Abwassersatzung sieht je nach Versiegelungsart folgende Faktoren vor:

1. Dachflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	0,7
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5 Rasengittersteine	0,2



Wie werden Zisternen berücksichtigt?

Für den **Gebührenanteil Niederschlagswasser** werden Flächen, von denen Niederschlagswasser in Zisternen oder in ähnliche Behältnisse geleitet werden, bei der Ermittlung nicht oder nur zum Teil berücksichtigt, wenn die Zisterne ein Fassungsvermögen von mindestens 1m³ besitzt.

Besitzt die Zisterne **keinen direkten oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche** Kanalisation, wird die hiervon betroffene Fläche bei der Berechnung komplett vernachlässigt.

Besitzt die Zisterne **einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation** wird ein Anteil der angeschlossenen Flächen von der Gesamtfläche abgezogen. Die Höhe des Anteils ist davon abhängig, ob es sich um eine Brauchwasserzisterne handelt oder die Zisterne zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Für den **Gebührenanteil Schmutzwasser** muss für Brauchwasserzisternen ein separater Zähler gesetzt und die eingeleitete Menge der Kommune zur Berechnung der hierauf entfallenden Schmutzwassergebühr mitgeteilt werden.



Wie werden die Flächen ermittelt?

Für die Erfassung der befestigten Grundstücksflächen sind wir auf ihre Mit-hilfe angewiesen.

Mittels einer Spezialkamera werden hochauflösende Luftbilder (10 cm Bodenauflösung) aufgenommen und in einer späteren Auswertung die befestigten Teilflächen für die einzelnen Grundstücke digital erfasst, vergleiche Bild weiter unten.

Daran anschließend wird für jedes Grundstück ein Erhebungsbogen erstellt, der einen Grundriss mit sämtlichen aufgenommenen Flächen enthält. Dieser Erhebungsbogen wird Ihnen in Form eines Selbstauskunftsbogens zur Kontrolle zugehen.

Hier ist anzugeben, welche Flächen tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind oder evtl. über eine Zisterne entwässern. Desweiteren müssen die Befestigungsarten der Flächen angegeben werden.

Jeder Grundstückseigentümer hat im Rahmen der Rückgabefrist (4-6 Wochen) die Möglichkeit, Angaben zu berichtigen oder Ergänzungen vorzunehmen. Eine detaillierte Hilfe zum Inhalt und zur Bearbeitung wird dem Selbstauskunftsbogen beigelegt.



Sie haben noch Fragen?

Nachdem Ihnen der Selbsterfassungsbogen zugegangen ist, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen für Fragen zur Verfügung.

